Vereinssatzung

1. FC Burgdorf von 1959 e.V.

Beschlossene Fassung vom 7. November 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

(1) Der Verein führt den Namen 1.FC Burgdorf von 1959 e.V.

(2) Sitz des Vereins ist in Burgdorf

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Registernummer VR 120036 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und dem Niedersächsischen Fußballverband e.V.

(6) Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

(7) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen (s. Abb.).



§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied dem Verein gegenüber für alle Verpflichtungen, die von ihm eingegangen sind, haftbar.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Als ordentliches Mitglied gelten Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

(5) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

(6) Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

(3) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

(6) Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

(7) Mit dem Aufnahmeantrag sind dem Verein die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Kontaktdaten, insbesondere eine aktuelle E-Mail-Adresse, mitzuteilen. Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse sind dem Verein vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, insbesondere können die am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder vom Vorstand zu gemeinnützigen Arbeitsleistungen im Verein aufgefordert werden.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -ganz gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung die Mitgliedsbeiträge der letzten sechs Monate nicht beglichen hat.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei: a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung, b. schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, c. unsportlichem Verhalten, d. unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Stimmenrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 10 Organe des Vereins

• Die Mitgliederversammlung, • Der Vorstand. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Pauschale Zahlungen/Auslagen bis zur gesetzlichen Höhe im Jahr gem. § 3 Nr. 26 a EStG u.a. an Vorstandsmitglieder sind möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 3. Vorsitzende

- der Kassenwart

- der Spielausschussobmann

- der Jugendwart

- der Schriftführer

- der Mitglieds- und Sozialwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zulässige Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Kräfte anstellen

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail erfolgen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

(1) Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung.

(2) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.

(3) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(4) Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.

(5) Anträge ordentlicher Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen.

(7) Auflösung des Vereins.

§ 13 Anträge

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform Anträge zur Tagesordnung einreichen.

(2) Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Der Vorstand kann die eingegangenen Wahlvorschläge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt geben.

§ 14 Stimmenrecht, Beschlussfassung und Niederschrift

(1) Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung,

- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,

- die Tagesordnung,

- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,

- die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

(5) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden 3 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung der steuerlichen Unterlagen und die fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden. Er kann hierzu einen Steuerberater oder eine andere fachkundige Person beauftragen.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen angehören müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 7.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehende Gefahren und Sachverluste.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Eine Fusion oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen eingetragenen Verein ist zulässig, wenn dieser ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung verfolgt und die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Einzelheiten einer Fusion oder Verschmelzung werden in einem Verschmelzungsvertrag geregelt, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Absatz 3 bedarf.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Eigentum des Vereins (Vereinsvermögen) sind die Überschüsse der Vereinskasse, Spareinlagen sowie sonstige Vermögensgegenstände und Sachwerte. Eigentümer dieser Vermögenswerte ist der Verein. Die Verfügungsgewalt über das Vermögen obliegt ausschließlich den Organen im Rahmen der Satzungsbestimmungen. Ein Anrecht auf Ausgleich des Vereinsvermögens an einzelne Mitglieder sowie bei Beendigung der Mitgliedschaft nach den § 7 und 8 ist ausgeschlossen.

2. Im Falle einer Fusion geht das gesamte Vereinsvermögen mit Wirksamwerden der Fusion auf den aufnehmenden oder durch die Fusion entstehenden Nachfolgeverein über.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sofern keine Fusion erfolgt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 22. Juli 1959 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2026 geändert.